

# Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum  
Referentenentwurf  
des Bundesministerium der Finanzen

## Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Missständen am Arbeitsmarkt, illegaler Beschäftigung sowie von Kindergeld- und So- zialleistungsmissbrauch

20.12.2018

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand  
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

**Johannes Jakob**  
Abteilungsleiter

[johannes.jakob@dgb.de](mailto:johannes.jakob@dgb.de)

Telefon: 030 24060-399  
Telefax: 030 24060-771

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

[www.dgb.de](http://www.dgb.de)

### Zusammenfassung

- Das Ziel des Referentenentwurfs ist es, durch Stärkung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit als Teil der Zollverwaltung (FKS) die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sowie den Kampf gegen Leistungsmissbrauch von Kindergeld wirkungsvoller und effektiver zu gestalten.
- Der DGB begrüßt, dass die Bemühungen, gegen Schwarzarbeit, Arbeitsausbeutung und illegale Beschäftigung vorzugehen, verstärkt werden sollen. Allerdings muss dies auch durch entsprechende Personalausstattung unterlegt werden. Nach Einschätzung des DGB sind die Bemühungen, das Personal aufzustocken, bisher noch nicht vorangekommen. Insofern wird die mit dem Referentenentwurf in Aussicht gestellte Aufstockung des Personals bei der FKS und in den Familienkassen ausdrücklich begrüßt, ist aber unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren etwa durch Einführung des gesetzlichen Mindestlohns massiv erweiterten Aufgaben der FKS nicht ausreichend.
- Gerade im Interesse der Durchsetzung von Arbeitnehmerschutzrechten und zur Sicherung der Sozialleistungsansprüche der Betroffenen erwartet der DGB von einer gesetzlichen Regelung, dass endlich verstärkt diejenigen zur Verantwortung gezogen werden, die Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung direkt oder indirekt ermöglichen und vor allem die, die davon profitieren.
- Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung sind nach wie vor in verschiedenen Wirtschaftsbereichen gelebte Praxis. Leidtragende sind immer in- und ausländische Arbeitnehmer\*innen, die auf Grund ihrer Abhängigkeit oft auf sich allein gestellt und immer in der schwächeren Position sind. Der Entwurf sieht leider keinerlei Maßnahmen vor, um diese strukturelle Unterlegenheit auszugleichen etwa durch Einführung eines Verbandsklagerechts der Gewerkschaften.
- Bezogen auf ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist oft allein auf Grund fehlender Sprach- und Rechtskenntnisse der Staat in der Verantwortung, die Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zu sichern, und dadurch die Betroffenen bei der Durchsetzung ihrer Schutzrechte und ihrer Leistungsansprüche zu unterstützen. Oft sind sie Opfer von Menschenhandel, Zwangsarbeit und wer-

den immer wieder unter Umgehung der arbeits- und sozialrechtlichen Standards beschäftigt und in menschenverachtender Art und Weise ausgebeutet.

- Entsprechende kriminelle Geschäftsmodelle müssen aufgedeckt und die Initiatoren sowie die Profiteure zur Verantwortung gezogen und angemessen und abschreckend bestraft werden.
- Die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür wurden bereits in der vergangenen Legislaturperiode verbessert. Allein die Umsetzung des geltenden Rechts scheitert immer wieder an mangelnden Kontrollen auf Grund zu geringer Personalausstattung der Kontrolleinheiten.
- Auf keinen Fall befürwortet der DGB aber die in dem Referentenentwurf vorgenommene rechtliche Gleichstellung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Zusammenhang des Anbieten und Nachfragen der Arbeitskraft. Bisher schon treffen die Maßnahmen der FKS oft nicht diejenigen, die Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung oder Leistungsmissbrauch organisieren und davon profitieren, sondern die Betroffenen, die aufgrund von Armut oder Flucht darauf angewiesen sind, überhaupt Arbeit zu finden und den illegalen Systemen von Schwarzarbeit oft schutzlos ausgeliefert sind. Der DGB lehnt eine Kriminalisierung von Armutsopfern ab. Die Maßnahmen müssen vielmehr bei den Profiteuren ansetzen. Die Beschäftigten sind eher Opfer als Täter.

## **Im Einzelnen**

### **Artikel 1 – Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes**

Insgesamt ist die Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine gute Weiterentwicklung der Regelungen im Gesetz zur Stärkung und Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung. Der Referentenentwurf baut auf diesem Gesetz auf und will die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der FKS weiter verbessern.

Regelungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung werden mit Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, mit Regelungen des Mindestlohngesetzes und Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zusammengeführt. Damit werden die Prüfungs- und Ermittlungskompetenzen der FKS erweitert, was zugleich die zunehmende Komplexität von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung berücksichtigt.

Grundsätzlich ist eine Bündelung von Zuständigkeiten sinnvoll und sollte helfen, Doppelstrukturen zu vermeiden sowie die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden zu koordinieren. Mit dieser Änderung werden somit (Art. 1) die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der FKS weiter verbessert, um Arbeitnehmer/innen vor illegalen Lohnpraktiken zu schützen, konsequent gegen das Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen, Sozialleistungsbetrug und illegale Beschäftigung vorzugehen sowie die Einhaltung gesetzlicher Mindestlohnverpflichtungen und der tariflichen Branchenmindestlöhne zu überprüfen. Insbesondere wird die FKS zukünftig in die Lage versetzt, nicht nur – wie bisher – Fälle von Schwarzarbeit zu prüfen, bei denen tatsächlich Dienst- oder Werkleistungen erbracht wurden, sondern auch solche Fälle, bei denen diese noch nicht vorliegen, sich aber bereits anbahnen, oder diese tatsächlich nicht vorliegen, jedoch vorgetäuscht werden, um zum Beispiel unberechtigt Sozialleistungen zu erhalten. Die Aufgaben und Befugnisse der FKS werden dafür in einem umfangreichen Maßnahmenpaket erweitert.

Allerdings sollte klarer zwischen Oper und Täter unterschieden werden. Besonders deutlich wird das bei den Regelungen des Entwurfs zu § 5a Abs.1 SchwarzArbBekG, wonach einer Person verboten ist, „ihre Arbeitskraft als Tagelöhner im öffentlichen Raum aus einer Gruppe heraus in einer Weise anzubieten, die geeignet ist, Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung zu ermöglichen.“

Mit dem Verbot wird die Verantwortung für eine illegale Beschäftigung den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugeschoben, statt durch Kontrollen diejenigen zu belangen, die diesen Personenkreis zur Gewinnerzielung illegal beschäftigt. Darüber hinaus weist der DGB auf die möglichen aufenthaltsrechtlichen Folgen eines solchen Verbots hin. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass ein Arbeitnehmer, der über eine illegale Arbeitsvermittlung an Arbeit gelangt, vorher weiß, zu welchen Bedingungen er diese Arbeit bekommt und ob das Ziel der Beschäftigung Schwarzarbeit oder ein gut bezahlter legaler Job ist. Hier wird eine Abhängigkeit beim Zustandekommen illegaler Beschäftigung verdreht.

Der DGB fordert unabhängig von der Ausweitung der Beratung über Arbeitnehmerrechte im Inland und im Herkunftsland, die kontrollierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über ihre Rechte zu informieren und auf vorhandene Beratungsstellen hinzuweisen.

Auch die Befugnisse der FKS auf diesen Personenkreis zu einem Zeitpunkt der Arbeitssuche auszuweiten, ist nicht zu befürworten. Arbeitsvermittler und wucherische Vermieter von Arbeiterunterkünften zu unzumutbaren Wohn- und Lebensbedingungen müssten konsequenter kontrolliert und bei Verstößen strenger bestraft werden. Stärker als bisher muss auch die Verantwortung der Unternehmen, die prekäre Beschäftigung anbieten oder ihre Verantwortung für die Legalität des Arbeitsverhältnisses nicht wahrnehmen, in den Fokus gerückt werden. Doch das war auch ohne Änderung des Gesetzes möglich, hat aber bisher schon kaum dazu geführt, die Richtigen zur Verantwortung zu ziehen. Zu oft gehen gerade die wirklich Verantwortlichen straffrei aus oder haben maximal ein Bußgeld zu befürchten.

Begrüßt wird, dass das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt durch Arbeitgeber sowie das Ausstellen oder Inverkehrbringen inhaltlich unrichtiger Belege ebenfalls in den Tatbestand der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen wurde und in die Strafprozessordnung einfließt. Dadurch wird der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gestärkt.

## **Artikel 9 – Änderung des Einkommenssteuergesetzes**

zu 3. (§62 EStG):

Bislang hat nach § 62 EStG Absatz 1 grundsätzlich Anspruch auf Kindergeld, wer im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder aus anderen Gründen unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig ist bzw. als unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig behandelt wird. Nach Absatz 2 (neuer Absatz 3 im GE) sind nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer aber nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie zum einen eine Niederlassungserlaubnis und zum anderen eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Je nachdem nach welcher Voraussetzung des Aufenthaltsgesetzes die Aufenthaltserlaubnis gewährt wurde, kann der Anspruch auf den Bezug von Kindergeld dennoch versagt bleiben.

Nach dem Gesetzentwurf soll künftig mit Absatz 2 (neu) eine Einschränkung der Anspruchsberechtigung für Staatsangehörige der EU und von Staaten des EWR

erfolgen, wenn diese im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründen, dabei aber nicht nachweisen können, dass sie inländische Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, einem Gewerbebetrieb, aus selbstständiger oder aus nicht selbstständiger Arbeit i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EStG erzielen. In diesen Fällen besteht während der ersten drei Monate nach Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts grundsätzlich kein Anspruch auf Kindergeld. Wer diese Voraussetzungen nach Ablauf von drei Monaten weiterhin nicht erfüllt und sich i.S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1a des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern nur zur Arbeitssuche in Deutschland aufhält (und auch keine weiteren Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 dieses Gesetzes erfüllt), kann so lange auch über diesen Zeitraum hinaus keinen Anspruch auf Kindergeld geltend machen.

Nach bisherigem Recht obliegt die Prüfung der Freizügigkeitsberechtigung ausschließlich den Ausländerbehörden, was sich ausweislich der Gesetzesbegründung als ineffektiv erwiesen habe. Deshalb soll die Familienkasse künftig im Rahmen der Kindergeldbearbeitung in eigener Zuständigkeit das Vorliegen der Anspruchsberechtigung am Maßstab des Freizügigkeitsrechtes prüfen können, wenn begründete Zweifel dies erforderlich machen. Hat dies eine Ablehnung der Kindergeldfestsetzung zur Folge, geht für die Familienkasse damit die Pflicht einher, dass sie ihrerseits die Ausländerbehörde darüber in Kenntnis zu setzen hat. Eine zudem ausdrückliche Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörde formuliert der Gesetzentwurf für den Fall, dass die Anspruchsvoraussetzung in betrügerischer Absicht vorgetäuscht wurde.

#### **Bewertung:**

Der DGB lehnt die geplante Änderung ab, wonach im Grundsatz Staatsangehörigen i.S. des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügigG/EU), aber auch deutschen Staatsangehörigen, bis zum Ablauf von drei Monaten (und ggf. darüber hinaus) nach Begründung eines inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der Anspruch auf Kindergeld entzogen werden soll. Die vorgesehenen Ausnahmen stellen nicht hinreichend sicher, dass freizügigkeitsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern keine anderen Bedingungen für die freie Wahl des Arbeitsplatzes auferlegt werden als inländischen Arbeitnehmern.

Der DGB erhebt keine Einwände dagegen, Personen vom Anspruch auf Kindergeld auszuschließen, wenn die Wohnsitznahme ausschließlich zum Zweck des Sozialleistungsbezugs erfolgt. Es ist aber eine unzulässige Verallgemeinerung, diese Absicht allen zu unterstellen, die sich als Arbeitsuchende ausschließlich i.S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügigG/EU nach Deutschland begeben, um ihre Arbeitskraft auf dem örtlichen Arbeitsmarkt anzubieten. Dabei ist nicht nur zu berücksichtigen, dass es ein anerkannter Grundsatz ist, dass die Erfolgchancen der Arbeitssuche am höchsten sind, wenn die Suche direkt auf dem in Aussicht genommenen Arbeitsmarkt erfolgt. Auch dürfte die Verlagerung des Wohnsitzes nach Deutschland gerade an die Familie eines Arbeitsuchenden in aller Regel eine besondere finanzielle Belastung bedeuten. Dies gilt insbesondere dann, wenn es während dieser Zeit für den arbeitssuchenden Elternteil darum geht, die Betreuung eines Kindes und den Umgang mit ihm zu gewährleisten. Unter diesen Bedingungen den Anspruch auf Kindergeld zu versagen, stellt insoweit ohne Zweifel gegenüber inländischen Arbeitnehmern eine Erschwerung des Zugangs zum Arbeitsmarkt dar.

Darüber hinaus wäre mit der geplanten Einschränkung auch eine krasse Ungleichbehandlung zwischen jenen verbunden, die einerseits wenige Monate nach der Wohnsitznahme beispielsweise eine voll sozialversicherungspflichtige Vollzeitstelle antreten und andererseits jenen, die etwa nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügigG/EU zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind, aber tatsächlich fortlaufend nur eine sehr geringe wirtschaftliche Aktivität entfalten. Diesbezüglich ist darauf zu verweisen, der DGB bereits 2016 in seiner Stellungnahme zur Bundestagsdrucksache 18/10211 in ähnlichem Zusammenhang problematisierte: „Für die Qualifikation von Erwerbstätigkeit, sei es als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer oder Selbständige/ Selbständiger gibt es keine klare Kriterien. Bereits sehr geringe Erwerbseinkommen auf der Basis weniger Stunden Arbeitsleistung sind, wenn tatsächlich eine echte Tätigkeit vorliegt, ausreichend, um dem Kriterium Arbeitnehmer oder Selbständiger zu genügen (...). Dies führt bereits jetzt zu kaum überprüfbareren Gewerbeanmeldungen und birgt das Risiko in sich, dass diese Praktiken zunehmen.“

Vor diesem Hintergrund sollte die Familienkasse beim Vorliegen berechtigter Anhaltspunkte dafür, dass ein Antragsteller ausschließlich deshalb in Deutschland seinen Wohnsitz nimmt, um Kindergeld beziehen zu können, prüfen dürfen, ob eine Arbeitsaufnahme ernsthaft angestrebt wird. Der DGB lehnt es aber ab, von vornherein allen Arbeitsuchenden diese Ernsthaftigkeit abzusprechen.

Insoweit etwa Missbrauch und organisierte Kriminalität bei der Zuwanderung einzelner Bevölkerungsgruppen mit Freizügigkeitsberechtigung festzustellen sind, ist für den DGB fraglich, ob die beabsichtigten Änderungen beim Kindergeldanspruch zur Bekämpfung dieser Phänomene wirksam und in Anbetracht der tatsächlichen Fallzahl von Leistungsmissbrauch auch verhältnismäßig sind. Für den DGB erscheinen Möglichkeiten der Bekämpfung des Zuzugs rein zum Zweck der Inanspruchnahme von Kindergeld und Sozialleistungen durch Maßnahmen der Wohnungsaufsicht und des Straf- und Ordnungsrechts effizienter und weniger diskriminierend. Solche Maßnahmen würden in erster Linie die eigentlichen Profiteure des möglichen Sozialleistungsmissbrauchs treffen, nämlich solcher Hintermänner, die mit der Vermietung untauglicher Immobilien und der Ausstellung von Scheinarbeitsverträgen ebendiesen Missbrauch erst ermöglichen und zum eigenen Vorteil befördern.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften warnen davor, den Bezug von mutmaßlich oder tatsächlich zu Unrecht bezogenem Kindergeld durch Rechtsanpassungen verhindern zu wollen, die durch ihre Pauschalität einerseits ganze Personengruppen unter Generalverdacht stellen bzw. von Leistungen ausschließen und andererseits auch negative Auswirkungen für Steuerpflichtige haben, die ohnehin nie intendiert waren.

Gerade letzteres hat die seit dem 1. Januar 2018 geltende Verkürzung der rückwirkenden Auszahlungsfrist von vier Jahren auf sechs Monate – und damit das Auseinanderfallen dieser Frist mit jener der Festsetzungsverjährung nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) – bei der Beantragung von Kindergeld zur Folge gehabt. Anlass für diese Rechtsänderung war gleichfalls, dass eine angeblich übermäßige Kindergeldzahlung an im Ausland lebende Kinder eingeschränkt werden sollte.

Zum einen können nun Fälle auftreten, in denen beispielsweise für bis zu vier Jahre rückwirkend Kindergeld zurückgefordert werden kann, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Kindergeldbezug nur beim ande-



ren Elternteil vorlagen. Der andere Elternteil kann nunmehr aber nur noch für sechs Monate rückwirkend Kindergeld erhalten, so dass Kindergeld für bis zu dreieinhalb Jahre verloren ginge. Zum anderen wäre dennoch das Kindergeld über mehr als sechs Monate rückwirkend zum Nachteil der Steuerpflichtigen auf die steuerliche Entlastung durch die Kinderfreibeträge anzurechnen, da hierfür nach § 31 Satz 4 EStG nicht das *ausgezahlte* Kindergeld anzusetzen ist, sondern das Kindergeld *auf das Anspruch* bestand. So kann es geschehen, dass Steuerpflichtige bis zu einer Einkommenshöhe von 32.600 Euro für das zurückliegende Veranlagungsjahr keinerlei steuerliche Entlastung für ihre Kinder erhalten!

Aus diesem Grund und wegen des sachlichen Zusammenhangs nimmt der DGB den vorliegenden Gesetzentwurf erneut zum Anlass, um die Begrenzung der Auszahlung nach § 66 Abs. 3 EStG abzuschaffen und den Gleichlauf mit der Frist zur Festsetzungsverjährung nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO wieder herzustellen. Weiterhin sollte nach § 31 Satz 4 EStG künftig nur noch das tatsächlich gezahlte Kindergeld der Einkommensteuer hinzugerechnet werden können.

#### **Darüber hinaus schlägt der DGB vor:**

Kontrollen sind notwendig und wichtig. Aber vielmehr bedarf es eines klaren Ordnungsrahmens, um Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu verhindern. Mit der Minijobregelung und der Entfristung der sogenannten 70 Tage Regelung hat der Gesetzgeber Regelungen geschaffen, die es erleichtern Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu tarnen. Diese Regelungen sollten überprüft werden.

1. Eine Möglichkeit Schwarzarbeit zu tarnen bzw. Mindestlohn und Branchenmindestlöhne zu umgehen, sind nicht gezahlte Überstunden bzw. die Verschleierung von Arbeitszeit. Der DGB schlägt deswegen vor, dass eine manipulationssichere Arbeitszeiterfassung in den Branchen vorgeschrieben wird, die nach dem Schwarzarbeitsgesetz als gefährdet gelten. Dies kann zum Beispiel über ein Computersystem erfolgen, das mit einer externen Datenbank verbunden ist, die nicht durch den Arbeitgeber verändert werden kann, auf die aber die Kontrollbehörden einen Zugriff haben. In Schweden ist im Baugewerbe bereits ein derartiges System im Einsatz. Mit den heutigen technischen Möglichkeiten ist der Aufwand für die Unternehmen gering und kann im Gegenteil auch Vorteile wie z.B. Erleichterungen bei der Lohnbuchhaltung mit sich bringen
2. Seit langem ist bekannt, dass Minijobs oft zur Tarnung von Schwarzarbeit dienen, weil hierdurch bei Kontrollen ein legales Arbeitsverhältnis vorgetäuscht werden kann: Der Minijob wird regulär angemeldet, der Rest wird „schwarz“ ausgezahlt. Bei Kontrollen fällt dies in der Regel nicht auf, weil die geleistete Arbeitszeit nicht kontrolliert wird und sich der Minijobber oder die Minijobberin legal im Betrieb aufhält. Das Risiko der Aufdeckung ist in diesem Fall gering.

Die institutionellen Rahmenbedingungen der Minijobs machen sie für Schwarzarbeit anfällig: Die fixe Minijob-Grenze von jetzt 450 Euro setzt die Beschäftigten unter Druck, Schwarzarbeit zu akzeptieren, auch wenn sie dies eigentlich nicht wollen. Die Arbeitgeber weisen darauf hin, dass das Arbeitsverhältnis nach Überschreiten der Minijobgrenze steuerpflichtig wird, dies reicht in der Regel schon, damit die Beschäftigten Schwarzzahlungen akzeptieren.

Insgesamt dürfte der Umfang von Schwarzarbeit der mittels Minijob getarnt wird,

um ein Mehrfaches größer sein als der Umfang der Schwarzarbeit, der durch Minijobs vermieden wird. Die Vermeidung von Schwarzarbeit war bei der Einführung und Erweiterung der Minijobs ein gewichtiges Argument in der politischen Diskussion. Dieser Weg ist offensichtlich gescheitert. Die Minijobs sollten deswegen in den normalen Arbeitsmarkt integriert werden. Das wäre ein Beitrag für eine wirk-same Bekämpfung der Schwarzarbeit. Der DGB hat dazu Vorschläge vorgelegt.

3. Auch auf europäischer Ebene sollte sich die Bundesregierung dafür einsetzen, grenzüberschreitend die Kontrollmöglichkeiten und die Durchsetzung von Arbeit-nehmerrechten zu verbessern. Neben einer handlungsfähigen und durchset-zungsstarken Europäischen Arbeitsbehörde setzt sich der DGB für die Einführung einer Europäischen Sozialversicherungsnummer ein. Diese könnte verknüpft mit einem Europäischen Sozialversicherungsregister, über das Kontrollbehörden in Echtzeit relevante Daten abfragen können, unter Einhaltung strenger datenschutz-rechtlicher Vorgaben, einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung der weit verbreite-ten Missbrauchspraktiken bei der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen leisten.
4. Außerdem sind die Meldeverpflichtungen nach § 18 AEntG auszuweiten: Entsen-debetriebe sollten zusätzlich ihre jeweiligen Auftraggeber mit Anschrift und Ver-antwortlich Handelndem sowie die Heimatanschriften der ArbeitnehmerInnen vor Beginn der Tätigkeit in Deutschland melden. Das ist dringend geboten, denn nur bei Vorliegen dieser Daten ist es insbesondere gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien möglich, z.B. Urlaubsansprüche der Entsendearbeitnehme-rInnen im Rahmen der Generalunternehmerhaftung nach § 1a AEntG besser und flächendeckend durchzusetzen und die vorenthaltenen Ansprüche an die Be-troffenen auch tatsächlich auszukehren.